

5. Neufestsetzung der Benutzungsgebühren für die Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren (U3) und Kindergartenkindern (Ü3) in einer örtlichen Einrichtung des freien Trägers Kinderkiste e.V.; Beschluss

Sachverhalt:

Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren (U3):

Der Verein Kinderkiste e.V. betreibt in der Gemeinde Ilvesheim als freier Träger der Jugendhilfe in den Räumen des ehemaligen Kindergartenprovisoriums in der Heddesheimer Str. 33 seit dem Jahr 2005 eine Kinderkrippe zur Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren (U3). Die Grundlagen der Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ilvesheim sind in dem Vertrag über die Förderung und den Betrieb einer Kinderkrippe vom 04.08.2005 geregelt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an die landesweiten Musterverträge zur Förderung und dem Betrieb von Kindergärten angelehnt wurde.

Nach Ziffer 3.2 des Vertrages erfolgt die Festsetzung der Elternbeiträge in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Gemeinde Ilvesheim und dem Verein Kinderkiste e.V.. Nach Ziffer 4.3 des Vertrages erhebt der Verein Kinderkiste e.V. die Elternbeiträge entsprechend der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Ilvesheim.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 28.07.2005 wurden erstmals die Benutzungsgebühren und die zusätzliche einkommensabhängige Subventionierung der künftigen Nutzer durch die Gemeinde Ilvesheim beschlossen. Die Einkommensprüfung als Voraussetzung für die zusätzliche Subventionierung der Benutzungsgebühren erfolgte durch die Verwaltung und nicht durch den Betriebsträger; der Zuschuss wurde auch von der Gemeinde Ilvesheim ausgezahlt.

Bei der Kindertagesstätte in der Heddesheimer Straße handelte es sich bis zur Eröffnung der neuen Kinderbetreuungseinrichtung „Zauberlehrling“ in der

Goethestraße im Herbst 2015 um das einzige örtliche Angebot für die Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren in einer Tageseinrichtung; hinzu kamen die örtlichen Betreuungsangebote durch Tagespflegepersonen.

Daher hatten das im Jahr 2005 beschlossene Gebührenmodell und die zusätzliche einkommensabhängige Subventionierung durch die Gemeinde Illvesheim auch einen Einzelcharakter und entsprachen auch nicht den bestehenden örtlichen Regelungen im Kindergartenbereich (Ü3), die im Verlauf der letzten Jahre mehrfach modifiziert und fortgeschrieben wurden.

Die landesweiten Empfehlungen der Elternbeiträge für Kindergärten folgen seit 2009/2010 dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System: Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Zusätzlich wurde eine örtliche einkommensabhängige Komponente mit 4 Stufen eingeführt.

Da in der Betreuungseinrichtung „Zauberlehrling“ sowohl Krippen- als auch Kindergartenplätze eingerichtet wurden, wurde das bisherige Gebührenmodell in der einzigen Kinderkrippe an die einheitlichen Gebührenmodelle aller bereits bestehenden drei örtlichen Einrichtungen im Kindergartenbereich angeglichen.

Somit war garantiert, dass für die Kinder unter 3 Jahren, die in der neuen Einrichtung altersbedingt in den Kindergartenbereich wechseln, identische Regelungen bei der Gebührenfestsetzung und Subventionierung der Gebührensätze gelten. Wäre keine Anpassung des bisherigen - seit 2005 unveränderten - Gebührenmodells U3 an Ü3 erfolgt, wäre für die Familien in der neuen Einrichtung mit dem altersbedingten Wechsel der Betreuungsform eine Ungleichbehandlung entstanden.

Auch in den aktuellen landesweiten Empfehlungen für die Festsetzung der Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 wird bei der individuellen

Festlegung der Elternbeiträge vor Ort empfohlen, bei einkommensabhängigen gestaffelten Elternbeiträgen eine einheitliche Festsetzung im Ortsgebiet anzustreben (Veröffentlichung mit Gt-Info vom 02.04.2015).

Auch im aktuellen Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätte „Zauberlehrling“ (GR-Sitzung 07/2015) bedürfen nach Ziffer 3.2 Entscheidungen des Vereins über die Festsetzung der Elternbeiträge - sofern sie von den landesweiten Empfehlungen abweichen - der Zustimmung der Gemeinde Ilvesheim. Auch in dieser Einrichtung erhebt der Verein Kinderkiste e.V. die Elternbeiträge entsprechend der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Ilvesheim (Ziffer 4.3).

Die erste Vorsitzende des freien Trägers Kinderkiste e.V., Frau Nicole Heemskerck, hatte zusammen mit der Verwaltung Gebührenvorschläge erarbeitet, die auf den aktuellen landesweiten Empfehlungen für Beitragssätze für Kinderkrippen vom 26.03.2015 basierten, die eine Erhöhung von 3% gegenüber den Vorjahresempfehlungen (2014/2015) vorgesehen hatten:

Landesweite Empfehlungen für Beitragssätze für Kinderkrippen (Betreuungszeit 6 h/Tag)				
	Kiga-Jahr 2015/2016		Kiga-Jahr 2014/2015	
	12 Monate	11 Monate*	12 Monate	11 Monate*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	292 €	317 €	284 €	309 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	217 €	237 €	211 €	230 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	147 €	160 €	143 €	156 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59 €	65 €	57 €	63 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Bei den Beitragssätzen für Kinderkrippen wurde von einer Betreuungszeit von 6 Stunden ausgegangen. Bei Betreuungszeiten über 6 Stunden sind die Beiträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten anzupassen.

Daher wurden die empfohlenen Beitragssätze auf Basis der landesweiten Empfehlungen im zeitlichen Verhältnis zu den in der neuen Einrichtung angebotenen Betreuungszeiten von 5 h bis maximal 8,5 h/Tag umgerechnet.

Die Beitragssätze in den Einkommensstufen der zusätzlichen örtlichen Komponente wurden - analog zum Kindergartenbereich - folgendermaßen gegliedert:

zu berücksichtigendes
Jahreseinkommen:

über 42.751 €	Grundgebühr 100,0 %
von 33.001 - 42.750 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 90,0 %
von 23.001 - 33.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 80,0 %
bis 23.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 70,0 %

Im Hinblick auf die hohen Forderungen in den laufenden Tarifvertragsverhandlungen für Sozial- und Erziehungsberufe (SUE) und der zusätzlichen örtlichen einkommensabhängigen Komponente schlug die Verwaltung in Absprache mit Frau Heemskerk vor, auf die o.g. landesweiten Empfehlungen für das Kindergartenjahr 2015/2016 einen prozentualen Zuschlag von 3 % einzurechnen. Dies auch im Hinblick darauf, dass die landesweiten Empfehlungen nicht bindend sind und durchaus auch örtliche Besonderheiten einfließen können.

Im Hinblick auf die laufenden Tarifverhandlungen, die zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehenden landesweiten Empfehlungen für das Kindergartenjahr 2016/2017, auf die aufgrund der laufenden Tarifverhandlungen verzichtet wurde, und der unklaren finanziellen Auswirkungen der Übernahme des Gebührenmodells auf den Bereich U3 auf die künftigen Einnahmen sollten die vorgeschlagenen Beitragssätze bereits nach einem Jahr einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Die Gebührensätze für den Bereich der Kinderkrippe wurden in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30.04.2015 beschlossen und sind zu Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 bzw. der Eröffnung der weiteren örtlichen Kinderkrippe in der Goethestraße in Kraft getreten.

Zum gleichen Zeitpunkt ist der Beschluss des Gemeinderates vom 28.07.2005 aufgehoben worden.

Folgende Gebührensätze wurden beschlossen:

Kinderkrippe mit 8,5 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	326	245	165	67
von 23.001 - 33.000 €	372	280	188	76
von 33.001 - 42.750 €	419	315	212	86
über 42.751 €	465	350	235	95

Kinderkrippe mit 8,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	308	231	154	63
von 23.001 - 33.000 €	352	264	176	72
von 33.001 - 42.750 €	396	297	198	81
über 42.751 €	440	330	220	90

Kinderkrippe mit 7,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	270	200	137	56
von 23.001 - 33.000 €	308	228	156	64
von 33.001 - 42.750 €	347	257	176	72
über 42.751 €	385	285	195	80

Kinderkrippe mit 5,5 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	210	158	109	46
von 23.001 - 33.000 €	240	180	124	52
von 33.001 - 42.750 €	270	203	140	59
über 42.751 €	300	225	155	65

Kinderkrippe mit 5,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	193	144	98	42
von 23.001 - 33.000 €	220	164	112	48
von 33.001 - 42.750 €	248	185	126	54
über 42.751 €	275	205	140	60

Kinderkrippe in einer betr. Spielgruppe mit 2,5 Std an 5 Tagen				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	70	65	44	18
von 23.001 - 33.000 €	80	74	50	20
von 33.001 - 42.750 €	90	84	57	23
über 42.751 €	100	93	63	26

Für die Betreuung in einer betreuten Spielgruppe existieren keine landesweiten Empfehlungen; die Verwaltung hatte daher die Vorschläge von Frau Nicole Heemskerk übernommen.

Mit Schreiben vom 21.05.2015 wurde entgegen der ersten Empfehlung vom 26.03.2015 doch noch eine landesweite Empfehlung für einen Gebührenvorschlag für das Kindergartenjahr 2016/2017 bekanntgegeben, der erneut eine Steigerung von 3 % vorgesehen hat.

Aufgrund der aktuellen Beschlusslage vom April 2015 wurde diese Empfehlung von der Verwaltung nicht aufgegriffen und dem Gemeinderat auch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die landesweite Empfehlung vom 21.05.2015 hatte folgenden Inhalt:

Landesweite Empfehlungen für Beitragssätze für Kinderkrippen (Betreuungszeit 6 h/Tag)				
	Kiga-Jahr 2015/2016		Kiga-Jahr 2016/2017	
	12 Monate	11 Monate*	12 Monate	11 Monate*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	292 €	317 €	301 €	327 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	217 €	237 €	224 €	243 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	147 €	160 €	152 €	165 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59 €	65 €	60 €	66 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der **Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.**

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Bei der Umrechnung von 12 auf 11 Monate kam es bei den markierten Empfehlungen neben den üblichen Rundungsdifferenzen zu einer Abweichung um 1 Euro. Diese kann entsprechend korrigiert werden, es werden aber volle Euro-Sätze empfohlen (317 Euro eigentlich 318 Euro bei 3 % Anpassung gegenüber Vorjahr usw.).

Mit Schreiben vom 03.05.2016 wurde eine Ergänzung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge und zur Anpassung zum Kindergartenjahr 2016/2017 mit folgendem Inhalt bekanntgegeben:

In gegenseitigem Einvernehmen der Vertreter des Gemeindetags, Städtetags (KLV) und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg (4KK) erhalten Sie in Ergänzung der Elternbeitragsempfehlungen vom 21.05.2015 (Gt-info Nr. 511/2015 und Städtetags-Rundschreiben R 25724/2015) folgende Informationen:

Am 04.12.2014 haben die 4KK und die KLV eine Erhöhung der Elternbeiträge um jeweils 3 % für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017 beschlossen. Dabei lag die Verabredung zu Grunde, einen Kostendeckungsgrad von 20 % anzustreben. Diese grundsätzliche Beschlussfassung wird nicht in Abrede gestellt.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 brachte für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung. Das Ziel, eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von 20 % zu erreichen, bedeutet somit die Notwendigkeit einer Erhöhung über die der gemeinsamen Empfehlung zugrunde liegende Steigerung i.H.v. 3 % pro Kindergartenjahr hinaus.

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit und der Tatsache, dass viele Träger die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 bereits festgesetzt haben, haben sich die 4KK und die KLV auf folgende Regelung verständigt:

- Es gibt für das Kindergartenjahr 2016/2017 keine Empfehlung für neue Beitragssätze.*
- Die zu Beginn des Jahres 2016 aufgrund der Verbesserungen der Regelungen des SUE eingetretenen Steigerungen beim Personalaufwand werden bei der Festsetzung der Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2017/2018 mit einer Erhöhung im Umfang von 6 bis 8 % umgesetzt werden.*
- Es liegt im freien Ermessen von bürgerlichen Gemeinden und freien Trägern, für das Kindergartenjahr 2016/2017 vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Beitragserhöhung 2017/2018 einen „Zwischenschritt“ einzulegen, indem die veröffentlichten Beiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 nochmals erhöht werden.*
- Die Erhöhung wäre zwischen Kommune und freien Trägern vor Ort gemeinsam umzusetzen.*

Im Übrigen wird auf das Empfehlungsschreiben vom 26.03.2015 (Gt-Info Nr. 337/2015 und Städtetags-Rundschreiben R 25462/2015) verwiesen.

Zusammenfassend würde das bedeuten, dass zu der bisherigen Anpassung von 3 % von 2015/2016 nach 2016/2017, die in Ilvesheim noch nicht umgesetzt wurde, zu Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 eine weitere Anpassung zwischen 6 – 8 % erfolgen soll.

Inwieweit das aktuelle Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, das auch auf die Tarife im SUE Anwendung findet, in

die landesweiten Empfehlungen eingerechnet ist, ist dem o.g. Schreiben nicht zu entnehmen.

Die Tabellenentgelte werden rückwirkend zum 01. März 2016 um 2,4 % sowie zum 01. Februar 2017 um 2,35 % angehoben. Im Bereich TVöD VKA (Kommunen) wird zur finanziellen Entlastung die Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) abgesenkt:

- Einfrieren auf das Niveau des Jahres 2015 für die Jahre 2016 bis 2018
- zusätzlich eine weitere Absenkung um 4 Prozentpunkte im Jahr 2017

Auch die Auswirkungen der neuen Entgeltordnung TVöD VKA, die zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt wird, sind aktuell noch unbekannt.

Da das aktuelle Tarifergebnis am 29.04.2016 bekanntgegeben wurde, ist nach Einschätzung der Verwaltung davon auszugehen, dass es nicht in die landesweiten Empfehlungen vom 03.05.2016 eingearbeitet wurde.

Das würde bedeuten, dass zu der o.g. Anpassung zwischen 9 - 11 % nochmals ein Zuschlag von bis zu 4,75 % erfolgen könnte.

Um einen derartigen Gebührensprung zu vermeiden, wird empfohlen, zu Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 einen freiwilligen Zwischenschritt einzulegen, um die absehbare Erhöhung im Jahr 2017/2018 abzufedern.

Die landesweiten Gebührenvorschläge sind als **Anlage Nr. 01** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt.

Die mögliche freiwillige Anpassung der Gebührensätze zu Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 bewegt sich zwischen 1 % - 5 % (zzgl. der 3 %, die in Ilvesheim noch nicht umgesetzt wurden).

Da die Auswirkungen der Verbesserungen im Tarifbereich SUE bereits finanzielle Auswirkungen auf die Träger der Einrichtungen haben, die durch das allg. Tarifergebnis ab dem 01.03.2016 nochmals verstärkt werden, tendiert

die Verwaltung zum oberen Ende der möglichen freiwilligen Anpassung und würde eine Anhebung um 4 % vorschlagen.

Da die ursprünglich vorgesehenen 3 % noch nicht umgesetzt wurden, würde dies in der Gesamtsumme eine Anpassung um 7 % bedeuten.

Die (i.d.R. auf volle 5 Euro) gerundeten Gebührevorschläge, die mit Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 in Kraft treten sollen, sind als **Anlage Nr. 02** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt.

Die vorgeschlagene Anpassung um 7 % wurde mit der 1. Vorsitzenden des freien Trägers Kinderkiste e.V., Frau Nicole Heemskerk, abgesprochen; in der beigefügten Anlage werden nur die Tarife/Betreuungszeiten dargestellt, die in den beiden Einrichtungen auch tatsächlich angeboten werden:

Kinderkiste e.V. - Goethestraße (Zauberlehrling):
Ganztagesplatz (8,5 h) von 7.30 bis 16.00 Uhr
Ganztagesplatz (8,0 h) von 8.00 bis 16.00 Uhr

Kinderkiste e.V. - Heddesheimer Straße:
Ganztagesplatz (8,5 h) von 7.30 bis 16.00 Uhr
Betreuungsplatz (7,0 h) von 8.00 bis 15.00 Uhr

Da die Beitragssätze durch den freien Träger festgesetzt werden, gelten nicht die strengen Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes.

Bei der Festsetzung der Elternbeiträge im kommunalen Kindergarten muss unabhängig von den gemeinsamen landesweiten Empfehlungen durch eine Kalkulation nachgewiesen werden, dass bei der Festsetzung der Elternbeiträge der gesetzlich zulässige Höchstbetrag (Kostendeckungsobergrenze nach § 14 KAG) nicht überschritten wird.

In der **Anlage Nr. 03**, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist, werden die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Kinderkrippe des freien Trägers für die Jahre 2011 – 2015 (vorläufig, noch nicht bereinigt um die Kosten der Kinderbetreuung Ü3) aufgezeigt.

Die Abrechnungen wurden zeitnah vorgelegt und von der Verwaltung geprüft; die Betriebskostenzuschüsse (als Saldo der Einnahmen und Ausgaben) werden im kommunalen Haushalt im Unterabschnitt 4646 "Kinderkrippe Kinderkiste e.V." unter der Fipo 1.4646.700000 "Zuschüsse für laufende Zwecke" abgebildet.

Ergänzt werden die Angaben des freien Trägers durch die Ausgaben, die direkt bei der Gemeinde Ilvesheim angefallen sind, da das Gebäude im Eigentum der Gemeinde Ilvesheim steht (restl. Finanzpositionen im UA 4646).

Die Übersichten machen deutlich, dass die Elternbeiträge nicht ausreichen, die lfd. Ausgaben, die direkt beim Betriebsträger anfallen abzudecken. In den Jahren 2011 - 2012 konnten rd. 55 % der Ausgaben abgedeckt werden, inzwischen ist der Wert auf rd. 36 % gesunken.

Das Ansteigen der Personalausgaben im Jahr 2015 ist auf die Übergangsguppe Ü3 zurückzuführen, die im Frühjahr 2015 eingerichtet wurde und im Herbst in die Einrichtung in der Goethestraße umgezogen ist.

Auf der Einnahmeseite macht sich die Übernahme des sogenannten württembergischen Erhebungs-Systems und der zusätzlichen örtlichen einkommensabhängigen Komponente ab Herbst 2015 bemerkbar; die Einnahmen sinken im Vergleich zum Jahr 2014 trotz steigender Kinderzahlen ab.

Bei der anstehenden Gebührenfestsetzung sollte daher auch beachtet werden, dass ein Großteil der Gebührenpflichtigen sowohl durch das familienorientierte württembergische Gebührenmodell als auch durch die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente in irgendeiner Form entlastet werden.

Im Hinblick auf die anstehende Diskussion über die finanzielle Entlastung des Haushalts sollte nach Auffassung der Verwaltung deshalb auch die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente zur Diskussion stehen.

Bei den Einnahmen aus dem interkommunalen Kostenausgleich handelt es sich um Kostenersätze für Kinder außerhalb von Ilvesheim, die die Einrichtung des freien Trägers besuchten.

Unter Hinzuziehung aller Ausgaben sinkt die Abdeckung im Verlauf der letzten Jahre auf rd. 31 % ab.

Aufgezeigt werden auch die Einnahmen aus der Landesförderung (U3), die ab dem Jahr 2009 direkt und zweckgebunden an die Kommunen ausgezahlt werden.

Die Landesförderung je Kind wurde im Jahr 2014 deutlich reduziert und sank von 12.822,87 Euro/Kind auf 9.423,50 Euro/Kind; im Jahr 2015 wurde sie wieder auf 12.330,08 Euro/Kind angehoben.

Die Summe der Landesförderung reicht aber seit dem Jahr 2014 nicht mehr aus, alle Ausgaben der Einrichtung in der Heddesheimer Straße abzudecken.

Neben den laufenden Betriebskosten trägt die Gemeinde Ilvesheim auch die investiven Ausgaben der Kinderkrippe, die ebenfalls in der Aufstellung enthalten sind.

Dargestellt werden auch die relativ geringen Ausgaben für die einkommensabhängige Subventionierung der Krippengebühren (Fipo 1.4646.701000), die allerdings nur in geringem Umfang abgerufen wurden bzw. auch nicht periodengerecht ausbezahlt wurden.

Hinzu kommen die Ausgaben für die Förderung der Tagespflegepersonen für Kinder U3, die ab dem Jahr 2012 eingeführt wurde.

In den aufgezeigten Ausgaben für den interkommunalen Kostenausgleich sind sowohl Zahlungen für den Bereich U3 und Ü3 enthalten, im zuständigen Fachbereich lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage keine Aufschlüsselung auf die beiden Bereiche vor.

In der Übersicht noch nicht berücksichtigt sind die Ausgaben für die Kinderbetreuungseinrichtung „Zauberlehrling“ in der Goethestraße, für die noch kein vorläufiger Jahresabschluss des freien Trägers für das Jahr 2015 vorliegt.

Nach der vorläufigen Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Ilvesheim sind für diese Einrichtung Ausgaben in Höhe von bislang 375.956,96 Euro angefallen, wobei darin auch Kosten für die Kinderbetreuung Ü3 enthalten sind.

In den vergangenen Jahren wurden die verbleibenden Überschüsse aus der Landesförderung für die sonstigen Ausgaben der Gemeinde Ilvesheim im Bereich der Kinderbetreuung U3 verwendet; inzwischen reichen die Landesmittel bei weitem nicht mehr aus, alle anfallenden Ausgaben zu finanzieren.

Somit werden die freiwilligen Zuschüsse an die Tagespflegepersonen U3 in Höhe von rd. 38.500 Euro/Jahr ab dem Jahr 2014 aus allgemeinen Steuermitteln der Gemeinde finanziert.

Betreuung von Kindergartenkindern (Ü3):

Im Herbst 2015 wurde die neue Kinderbetreuungseinrichtung „Zauberlehrling“ in der Goethestraße eröffnet.

In dieser Einrichtung wird auch eine Betreuung von Kindergartenkindern (Ü3) mit folgendem zeitlichen Umfang angeboten.

- Verlängerte Öffnungszeiten mit 6,5 Std. Betreuung pro Tag (VÖ) von 8.00 bis 14.30 Uhr
- Verlängerte Öffnungszeiten mit 7 Std. Betreuung pro Tag (VÖ) von 7.30 bis 14.30 Uhr

- Ganztagesplätze mit 8,5 Std. Betreuung pro Tag (GT)
von 8.00 - 16.30 Uhr
- Ganztagesplätze mit 9 Std. Betreuung pro Tag (GT)
von 7.30 – 16.30 Uhr

Im Bereich der verlängerten Öffnungszeiten werden die kommunalen Gebührensätze übernommen:

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	107	80	55	19
von 23.001 - 33.000 €	120	92	63	24
von 33.001 - 42.750 €	136	105	71	26
über 42.751 €	151	113	77	29

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	113	87	59	22
von 23.001 - 33.000 €	131	102	68	25
von 33.001 - 42.750 €	147	111	75	27
über 42.751 €	163	124	85	31

Im Bereich der Ganztagsbetreuung erfolgt eine Umrechnung der kommunalen Gebührensätze (Betreuung von 10 h/Tag) im Verhältnis der tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten.

Die Umrechnung der Gebührensätze ist als **Anlage Nr. 04** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt.

Die Gemeinsame Regelung zwischen der Gemeinde Ilvesheim und dem freien Träger Kinderkiste e.V. zur Anpassung der Gebühren in den örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen ist als **Anlage Nr. 05** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt.

Der Text wird an die aktuellen Regelungen in der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens der Gemeinde Ilvesheim angepasst.

Ergänzend werden auch Regelungen für die Betreuung von Kindern Ü3 eingefügt.

Die gemeinsamen Gebührevorschläge wurden in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 16.06.2016 besprochen und von der Verwaltung erläutert.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben den Vorschlägen des Vereins Kinderkiste e.V. und der Verwaltung einstimmig zugestimmt und empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, der gemeinsamen Regelung zwischen der Gemeinde Ilvesheim und dem freien Träger Kinderkiste e.V. zur Anpassung der Gebühren in den beiden örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen zuzustimmen.

Zusätzlich wurden die neuen Gebührensätze für die Betreuung von Kindergartenkindern in der Kuratoriumssitzung am 04.07.2016 mit den beiden örtlichen konfessionellen Trägern und dem freien Träger Kinderkiste e.V. besprochen; alle Teilnehmer haben der Gebührenanpassung zugestimmt.

Daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Im Einvernehmen mit dem Betreiber, dem Verein Kinderkiste e.V., wird der gemeinsamen Regelung zur Anpassung der Gebühren in den örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Heddesheimer Straße und der Goethestraße in der als Anlage Nr. 05 beigefügten Fassung zugestimmt.

Die gemeinsame Regelung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Hg